

# Um den Religions-Artikel herum im aargauischen Schulgesetz-Entwurf

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **18 (1911)**

Heft 10

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-528508>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht vor Augen führt. Wir können hier nicht die ganze Bedeutung der Heimatkunde klarlegen; wir markieren nur, daß schwerwiegende ethische Gründe die katholische Pädagogik veranlassen sollten, dem heimatkundlich-ästhetischen Unterricht alle Aufmerksamkeit zu schenken. Pietät, Freude an der Heimat, Schollenflucht, Berufsfreude — sie alle hängen enge zusammen mit dem „Erdgeruch der Schule“. (Schluß folgt.)

## Um den Religions-Artikel herum im Aargauischen Schulgesetz-Entwurfe.

Bezirkslehrer Dr. Karl Fuchs in Rheinfelden hat bereits früher zum Aargauischen Schulgesetz-Entwurf und speziell zu dessen Religionsartikel Stellung genommen. Auf einen ersten Artikel vom 28. Dez. folgte Ende Februar ein zweiter in den „Neue Zürcher Nachrichten“, der etwelche Korrekturen enthält. Das Wesentliche seines Vorschlages geht dahin, „den Religionsunterricht unter Lehrer und Pfarrer zu verteilen“. Diesbezüglich schreibt der Autor zur Begründung eben genannten Vorschlages: „Der Religions-Unterricht wird also nicht vollständig den Konfessionen überlassen, wie die katholisch-konservative Partei es will, aber er wird auch nicht rundweg dem Lehrer zugeteilt, wie viele Lehrer es wollen. Beide Parteien müssen sich von ihren Forderungen etwelche Abstriche gefallen lassen, und dann geht's. Prinzipiell haben dann alle erreicht, was sie erreichen wollten, und der Schule und dem Lehrerstand ist damit gedient und damit der Jugend und dem Volke, dessen Interessen ja allein müssen ausschlaggebend sein.“

Es soll im allgemeinen jedes Kind sowohl den interkonfessionellen Unterricht beim Lehrer als den konfessionellen beim Pfarrer besuchen können neben einander, die beiden sollen sich ergänzen. Ergänzen sie sich nicht, so wird der Inhaber der elterlichen Gewalt das Fakultativum geltend machen. Will oder kann der Lehrer solchen Unterricht nicht erteilen, so kann ihn dazu niemand verhalten. Freiheit, volle Freiheit sowohl des Lehrens als des Hörens!

Ein Wort über die im allgemeinen vom Lehrer zu erteilende Religions- und Sittenlehre für Kinder aller Konfessionen. Nun, ich betrachte diesen Unterricht nicht als unmöglich. (??) Einige tüchtige Geistliche und Lehrer aller Konfessionen stellen die besten biblischen Texte zusammen, z. B. Sagen aus den Propheten, aus dem Buch Hiob, die Bergpredigt usw. Selbstverständlich wird alles gestrichen, was von einer Seite beanstandet wird. Das Lehrmittel, das so zustande kommt, darf

bloß als freie Begleitung empfohlen, nicht aber obligatorisch eingeführt werden. Freiheit ist das einzig praktisch durchführbare Prinzip auf religiösem Boden, schon im Interesse des Zustandekommens und der Existenz dieses Unterrichts, denn wem Lehrmittel oder Unterricht nicht gefallen, der läßt rundweg seine Kinder von der betreffenden Stunde dispensieren. Mehr oder weniger konfessionelle, weil individuelle Färbung wird ja dieser Unterricht immer haben. Er wird ja tatsächlich längst schon erteilt, mit konfessioneller Schattierung allerdings. Aber ob man die wegbringt oder wegbringen soll? —

Nicht allzuweit vom richtigen Wege für ein interkonfessionelles Lehrmittel dürfte das Glarner Lehrmittel für interkonfessionellen Religionsunterricht in der Volksschule (Zürich, Schultheß & Cie. 1902—04, 2 Bändchen) liegen. Ich, als Laie allerdings in theologischen Dingen, finde auch vom katholischen Standpunkte aus verhältnismäßig wenig in demselben zu beanstanden. Zum ersten müßten die vielen moralischen Erzählungen ausgemerzt und der Prosaanstoß auf ein Minimum, auf die klassischen, besonders poetischen Stücke beschränkt werden. Auch quantitativ finde ich eine Reduktion für angezeigt zugunsten der Qualität einzelner, besonders erzieherisch wirkender Kapitel. Für die Details im Text sind noch theologische Gutachten nötig. Kurz, das Lehrmittel ist noch nicht vollkommen, aber wir könnten vielleicht zu einem brauchbaren kommen, wenn man theologisch gebildete Leute heranzieht.

So, glaube ich, bekäme man, was man eigentlich will: Die allen christlichen Konfessionen gemeinsamen Anschauungen werden zugrunde gelegt und im gläubigen Sinne gelehrt unter Ausschluß der Unterscheidungslehren. Hauptzweck dieses Unterrichts wäre die moralische und hebende Wirkung auf die Schüler, der ideale Zug, der die übrigen Unterrichtsfächer durchgeistigt, Nebenzweck die propädeutische Schulung der Kinder für den konfessionellen Religionsunterricht. Im wesentlichen wäre das nichts anderes als die vom Lehrer erteilte biblische Geschichte, wie wir sie ja längst schon haben. Daß ein Laie ihn erteilt, schon dieser Umstand nimmt diesem Unterricht den spezifisch konfessionellen Charakter, denn ein Laie wird doch schon naturgemäß sich nicht auf gewisse Punkte einlassen und das Hauptgewicht mehr auf das Allgemeine zu verlegen geneigt sein. Damit hätten wir im Aargau eine Lösung nicht wie Solothurn oder St. Gallen, wohl aber ungefähr wie Zürich und Glarus. Sehr schön ist die Bestimmung im zürcherischen Lehrplan von 1905: „Im Unterricht in der biblischen Geschichte und Sittenlehre ist das

Hauptgewicht auf die Bildung des Gemütes und des Charakters durch Weckung edler Gefinnungen und Anregungen zum sittlichen Handeln zu legen; dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Schüler die im Unterricht geweckten Gefinnungen in und außer der Schule praktisch betätigen.“

Wir nehmen redaktionell zu dieser Art Lösung des heiklen und eminent wichtigen Problems keine eingehendere Stellung. Persönlich befriedigt sie uns für unsere prinzipielle Anschauung absolut nicht, aber am guten Willen und an idealer Absicht des v. Herrn Bez.-Lehrers dürfen wir nicht zweifeln und wollen das auch nicht. Denn der friedliebende und ideal angelegte Schulmann meint es gut, rechnet aber in unseren Augen nicht bloß mit theologischer Doktrin zu wenig, sondern noch viel weniger mit dem „neuen Wesen“ unserer Lehranstalten und der aus ihnen hervorgehenden Lehrer. Hier liegt ein großer Stein des Anstoßes und kommender Schwierigkeiten, nähme die angedönte „Lösung“ praktische Gestaltung an. Doch, lesenswert sind die Ansichten von H. Fuchs immerhin, sie bilden einen hübschen Beitrag zur großen Tagesfrage. Herr Fuchs möchte eben die grundsätzlichen Forderungen von lath.-konsev. Partei (Raum im Schulhaus und Zeit im Stundenplan für den konfessionellen Religionsunterricht und dabei Wegfall jeden Religionsunterrichtes aus dem Schulunterrichte) und von der Mehrzahl der Lehrer (die Schule kann den Religionsunterricht nicht den Konfessionen überlassen, sonst gibt sie das fruchtbarste Erziehungsmittel preis, sie will für den Lehrer einen Religionsunterricht für das allen Konfessionen Gemeinsame) vereinigen. Und so will er beide Wünsche gewähren und meint, so beide Parteien zu befriedigen. Es wird, wie H. Fuchs sagt, „dem konfessionellen Religionsunterricht im Gesetz Raum im Schulhaus und Zeit in oder außerhalb des Stundenplans zugesichert. Dagegen gewähren die Konfessionen auch der im allgemeinen vom Lehrer erteilten Religions- und Sittenlehre auf interkonfessioneller Basis ein bescheidenes Dasein, ich denke eine Stunde bloß per Woche, das dürfte genügen. Der konfessionelle Unterricht wird wahrscheinlich zwei Stunden brauchen wöchentlich und pro Abteilung.“ —

Die neue Formel, die H. Fuchs in Diskussion bringen will, geht nun dahin: „Die Schulgemeinde hat für der konfessionellen Religionsunterricht den staatlich anerkannten Konfessionen die Schulzimmer zur Verfügung zu stellen (Schulzimmer oder ein besonderes Religionszimmer). Der konfessionelle Religionsunterricht kann in- oder außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit erteilt werden. Im letzteren Fall sind jedenfalls zwei Halbtage, in der Regel Mittwoch und Samstag nachmittag, vom Schulunterricht vollständig freizuhalten.“

Wir rechnen damit, eine kath.-konservative Partei kann von rein grundsätzlichen und von praktischen Gesichtspunkten aus die Formel „des zweispännigen Religionsunterrichtes“ glattweg nicht annehmen. —

NB. Eben korrigieren wir diesen Artikel, Freitag den 4. abends 4 Uhr. Nun kommt uns im „Soloth. Anz.“ nachstehende Notiz zu Gesichte:

Schulgesetz und Religionsunterricht. Arau, 2. Der Große Rat beendete heute die erste Beratung des Schulgesetzes. Bezüglich des konfessionellen Religionsunterrichtes lagen drei Anträge vor:

Die katholisch-konservative Fraktion verlangte den konfessionellen Religionsunterricht im Schulhause, der Regierungsrat wollte nur das Lokal im Schulhause zur Verfügung stellen, aber außerhalb des Stundenplanes, die Großratskommission wollte den Paragraphen überhaupt streichen.

In der Abstimmung siegte der Antrag der Regierung mit 78 Stimmen gegen 40 Stimmen, die auf den konservativen Antrag fielen. Der Streichungsantrag wurde ebenfalls verworfen.

## Pädagogischer Kurs in München.

In der Zeit vom 17.—22. Juli veranstaltet die süddeutsche Gruppe des Vereins für christliche Erziehungswissenschaft in München einen pädagogischen Kurs, der die zur Zeit im Vordergrund stehenden Probleme der Volksschulpädagogik behandeln will und folgende Vorträge vorsieht:

1. Förster Dr. F. W., Privatdozent in Zürich. „Psychologische und moralpädagogische Gesichtspunkte für die Religionspädagogik mit besonderer Berücksichtigung des geistigen Zustandes der modernen Jugend.“ 2 Stb.
2. Kolar F., Seminarlehrer am Pädagogium in Wien. „Die didaktischen Grundlagen des Unterrichts im ersten Schuljahr.“ 2 Stb.
3. Brechenmacher Jos. Karlmann, Lehrer, Schriftleiter des „Magazin für Pädagogik“, Stuttgart. „Vom Lesen zur Lektüre.“ 2 Stb.
4. Kohlhepp Quirin, Lehrer, Schriftleiter der „Päd. Blätter“ in München. „Die Voraussetzungen eines freieren Sprach- und Aufsatzunterrichtes in der Volksschule.“ 3 Stb.
5. Ruffer Ludwig, Domkapitular in Eichstätt: Mitglied der Redaktion der „Christl. Schule“. „Rechenunterricht und praktisches Leben.“ 2 Stb.
6. Giese Dr. P. Heinrich, S. D. V., Seminardirektor in Wien. „Die Arbeitsschule.“ 2 Stb.
7. Berchtold Jos., Konservator am Kgl. Kreislehrmittelmagazin für Oberbayern in München. „Das Lehrmittel im Volksschulunterricht“ und „Lehrmittel von heute“. (Mit Führung.) 2 Stb.
8. Schiela Dr. Ludwig, Vorstand des Jugendsekretariats in München. „Zwischen Schulbank und Kaserne.“ 2 Stb.
9. Weber Jos., Professor, Chef-Redakteur des „Pharus“ in Donaupörlth. „Grund- und Zeitfragen der Schuldisziplin.“ 2 Stb.
10. Öttkler Dr. Jos., Hochschulprofessor am Kgl. Lyzeum in Freising. „Erziehungsziel und Unterrichtsziele.“ 2 Stb.

Das Honorar für den Kurs ist für Mitglieder auf 5 Mk., für Nichtmitglieder auf 8 Mk. festgesetzt. Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle des Vereins (Weigl, München-Garlaching) erbeten.